

ohne Erzieherkollektiv, ohne Einheitlichkeit der Auffassungen und ohne Einheitlichkeit der Erziehungsmethodik im Erzieherkollektiv das Insassenkollektiv nicht erzogen werden kann.<sup>143</sup>

Die entsprechenden Normativakte fordern, daß alle Mitarbeiter der Strafvollzugseinrichtungen an der Besserung und Umerziehung der Verurteilten teilnehmen, d. h. in diesem oder jenem Maße Pädagogen sind. Daraus folgt, daß die These A. S. M a k a r e n k o s in vollem Umfange auch auf die Strafvollzugseinrichtungen anzuwenden ist. Es ist deshalb notwendig, alle Mitarbeiter in einem einheitlichen Erzieherkollektiv zusammenzufassen, das fähig ist, die Durchsetzung regimemäßiger und pädagogischer Forderungen gegenüber den Verurteilten im Leben zu gewährleisten, das durch seine Einflußnahme und Kontrolle das gesamte Leben des Kollektivs der Verurteilten erfaßt, das diesem gegenüber bewußt und organisiert die Methoden des erzieherischen Einwirkens des sozialistischen Strafvollzuges und die Empfehlungen der Strafvollzugspädagogik und -psychologie anwendet. Deshalb ist in den Strafvollzugseinrichtungen auch ein *Erzieherkollektiv* der Mitarbeiter notwendig. Dieses darf nicht nur ein einfaches Arbeitskollektiv der Mitarbeiter sein, wie es das in jeder beliebigen Einrichtung gibt, sondern es muß ein Erzieherkollektiv sein, da vor ihm als Wichtigstes die pädagogische Aufgabe steht, die Verurteilten zu bessern und umzuerziehen.

Unbeschadet dessen, daß das Mitarbeiterkollektiv aus Vertretern verschiedener Dienste (Erziehungs-, Regime-, Produktions-, medizinischer und Versorgungs-, statistischer und Planungsdienst usw.) besteht und jeder Dienst seine speziellen Aufgaben hat, erfüllen *alle* Mitarbeiter einer Strafvollzugseinrichtung eine einheitliche Aufgabe: den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und damit gleichzeitig die Besserung und Umerziehung der Verurteilten. Die gemeinsame Tätigkeit und die Einheitlichkeit im Handeln aller Mitarbeiter, die diese gemeinsame Aufgabe erfüllen, wird sowohl durch Gesetz bestimmt als auch durch die dienstlichen Weisungen konkretisiert, sie unterstreichen, daß die Besserung und Umerziehung der Verurteilten die Hauptaufgabe der Strafvollzugseinrichtungen ist. Eine Verletzung der Einheitlichkeit des Handelns bei ihrer Durchsetzung ist als ein erster Fehler anzusehen.

Schließlich gibt es im Kollektiv der Mitarbeiter auch Leitungs- und Koordinierungsorgane: die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen, die auf der Grundlage der Einzelleitung für ihre Tätigkeit verantwortlich sind, die Grundorganisationen der Partei und die Methodischen Räte.

143 Siehe A. S. M a k a r e n k o , „Werke“, Fünfter Band, a. a. O., S. 184. Anmerkung der deutschen Redaktion: Vgl. dazu auch B u c h h o l z / T u n n a t / M e h n e r , „Die Hauptaufgaben des sozialistischen Strafvollzuges im System der Kriminalitätsbekämpfung in der Deutschen Demokratischen Republik“, a. a. O., S. 75/76.